

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 5/12 B

L 6 AL 9/10 (LSG für das Saarland)
S 21 AL 568/07 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 23. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob durch einen Antrag der Klägerin vom 23.5.2007 ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag im Recht der Arbeitsförderung begründet wurde.
- 2 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG für das Saarland vom 23.10.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Die Beklagte macht in der Beschwerdebegründung vom 28.1.2013 zunächst einen Verfahrensfehler des LSG geltend. Sie rügt eine entscheidungserhebliche Verletzung von § 128 Abs 1 S 2 SGG: Das LSG habe in den Entscheidungsgründen nicht dargelegt, worauf es seine Rechtsauffassung, wonach der Klägerin ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch gegen die Beklagte zusteht, gestützt habe bzw "worauf es die Auffassung gestützt hat, dass die Beklagte überhaupt einen konkreten Anlass gehabt haben soll, die Klägerin auf die Frist des § 28a Abs. 2 S. 2 SGB III hinzuweisen, und zwischen der Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang besteht, namentlich, ob diese Auffassungen auf einem besonderen Erfahrungssatz dieses Inhalts und ggf. auf welchen Tatsachen und Quellen ein solcher besonderer Erfahrungssatz beruhen soll, oder aber auf eigene Sachkunde des Gerichts und ggf. woher das Gericht diese genommen hat."
- 5 Zur Begründung verweist die Beklagte auf S 5 ff der Beschwerdebegründung darauf, dass nach der Rechtsprechung des BSG ein Beratungsbedürfnis für einen Sozialversicherungsträger nur hinsichtlich solcher Gestaltungsmöglichkeiten angenommen werden könne, von denen jeder vernünftige Versicherte mutmaßlich Gebrauch machen würde. Da die Klägerin Volljuristin sei, sei davon auszugehen, dass sie die maßgebende Frist gekannt habe. Es liege kein Fall vor, in dem trotz rechtskundiger Vertretung gleichwohl eine Beratungspflicht bestehe, weil die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag mit Beitragslasten verbunden sei, ein Verzicht hierauf also weder evident unzweckmäßig noch auf den ersten Blick mit erkennbaren, besonders schwerwiegenden Nachteilen verbunden sei. Der Vortrag der Klägerin "intendiere",



dass sie auch bei Kenntnis der Frist keinen Antrag gestellt hätte. Weiterhin führt die Beklagte auf S 8 der Beschwerdebegründung aus, dass das LSG nicht von einem besonderen Erfahrungssatz habe ausgehen dürfen, dass die Beklagte einen konkreten Anlass gehabt habe, die Klägerin rechtzeitig auf die Frist des § 28a Abs 2 S 2 SGB III hinzuweisen und dass außerdem eine unterlassene Beratung durch die Beklagte für die Versäumung der genannten Ausschlussfrist ursächlich sei. Das Urteil des LSG beruhe auch auf dem Verfahrensfehler, weil aus den genannten Gründen die Anspruchsvoraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien.

- 6 Hierdurch hat die Beklagte entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet, weil sie damit im Kern lediglich die ihrer Meinung nach unrichtige Rechtsanwendung des LSG rügt, einen konkreten Verfahrensfehler aber nicht aufzeigt. Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG sind in dem Urteil (nur) die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das BSG hat bereits wiederholt klargestellt, dass die Begründungspflicht nicht schon dann verletzt wird, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten nach den Darlegungen des Beschwerdeführers falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B - Juris*). Die Beschwerdebegründung stellt nicht hinreichend in Rechnung, dass sich das LSG in den Gründen des angefochtenen Urteils auf S 8 ff der Entscheidungsgründe mit dem konkreten Sachverhalt befasst und insbesondere die Tatsache, dass es sich bei der Klägerin um eine Rechtsanwältin handelt, mitberücksichtigt hat. Soweit die Beklagte bemängelt, das LSG habe seiner Entscheidung einen "besonderen" bzw "allgemeinen Erfahrungssatz" zugrunde gelegt, zeigt ihre Beschwerdebegründung nicht auf, dass es in diesem Zusammenhang überhaupt zu einer Beweiswürdigung durch das LSG, gestützt auf Erfahrungssätze, gekommen ist. Vielmehr greift die Beklagte insoweit lediglich die konkrete, einzelfallbezogene Bewertung und rechtliche Beurteilung des individuellen Falles durch das LSG an. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*vgl auch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG*).

- 7 2. Die Beklagte macht ferner den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).



- 8 Die Beklagte wirft auf S 10 der Beschwerdebegründung folgende Frage auf:
"Stellt es eine i.S.d. Rspr. des BSG zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch 'zulässige Amtshandlung' dar, wenn eine Person bei Versäumung der Ausschlussfrist für die Antragspflichtversicherung (§ 28a Abs. 2 S. 2 SGB III) durch unterbliebene Beratung der Beklagten über diese Ausschlussfrist im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruch so gestellt würde, wie sie stünde, wenn die genannte Frist eingehalten worden wäre?"
- 9 Es müsse geklärt werden, ob der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine "zulässige Amtshandlung" beseitigt werden könne, wenn dadurch eine gesetzliche Ausschlussfrist umgangen würde. Um eine solche Ausschlussfrist handele es sich bei § 28a Abs 2 S 2 SGB III. Zwar habe das BSG verschiedentlich ausgeführt, auch bei der Versäumung von Ausschlussfristen dürfe sich der Versicherungsträger auf den Fristablauf nicht berufen, sondern habe den Versicherten so zu behandeln, als sei ein Antrag rechtzeitig gestellt worden. Anerkannt sei auch, dass ein Versicherungsträger unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gehindert sein könne, sich auf eine Ausschlussfrist zu berufen. Diese Grundsätze seien aber auf die Frist nach § 28a Abs 2 S 2 SGB III nicht übertragbar, weil die Vorschrift erkennbar das Ziel habe, schnellstmögliche Klarheit der Beklagten über die Einbeziehung des jeweiligen Antragstellers in die Arbeitslosenversicherung zu erzielen. Eine "Umgehung" dieses Ziels im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sei unzulässig. Es bestehe die Gefahr, dass ein Selbstständiger den Antrag erst kurz vor der drohenden Insolvenz nachhole.
- 10 Hierdurch legt die Beklagte die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dar. Sie zeigt insbesondere nicht auf, dass sich die von ihr aufgeworfene Frage nicht bereits anhand der bisherigen Rechtsprechung des BSG beantworten lässt (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8 mwN*). Die Beklagte berücksichtigt nicht hinreichend, dass das LSG seine Entscheidung auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gestützt hat. Zwar macht sie Ausführungen zur Rechtsprechung des BSG zum Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Die Beklagte unterlässt aber eine substantiierte Auseinandersetzung damit, inwieweit sich aus der umfangreichen Rechtsprechung des BSG bereits ausreichende grundlegende Anhaltspunkte ergeben, die auch im vorliegenden Fall angewandt werden können, oder inwieweit der vorliegende Fall Anlass gibt, das Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs in grundlegender Hinsicht fortzuentwickeln. Nur auf eine ungeklärte Rechtsfrage, deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist, kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zulässigerweise gestützt werden, nicht aber auf einen Angriff auf die konkrete Rechtsanwendung im individuellen Einzelfall. Wie sich aus dem Hinweis der Beklagten auf sozialrechtliche Literatur (*Fuchs in Gagel, SGB II/SGB III, § 28a RdNr 11, 50. ErgLief 2013*) ergibt, läuft ihre Argumentation viel-



mehr im Kern darauf hinaus, die kontrovers diskutierte Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X im Rahmen der Frist nach § 28a Abs 2 S 2 SGB III (vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 22.5.2012 - L 11 AL 86/08 - Juris mwN) auf die Anwendbarkeit des Instituts des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auszudehnen. Dabei befasst sich die Beklagte aber nicht hinreichend damit, dass das LSG seine Entscheidung gerade nicht auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gestützt hat und dieser nach der Rechtsprechung des BSG unter bestimmten Voraussetzungen neben der gesetzlichen Wiedereinsetzungsregelung in § 27 SGB X anwendbar ist (vgl. BSGE 96, 44 = SozR 4-1300 § 27 Nr 2). Soweit die Beklagte darüber hinaus das Vorliegen einer "zulässigen Amtshandlung" problematisiert, zeigt sie nicht auf, dass insoweit eine neue oder klärungsbedürftige Fragestellung gegeben ist. Insoweit benennt die Beschwerdebegründung bereits aus der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch eine Entscheidung, wonach eine Betroffene im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen ist, als habe sie rechtzeitig gehandelt, wenn das Arbeitsamt sie trotz gegebenen Anlasses über die Folgen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auf den Fristablauf nicht konkret aufgeklärt hat (BSGE 62, 179 = SozR 4100 § 125 Nr 3). Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, inwieweit der vorliegende Fall, in dem es - wenn auch verspätet - zu einer tatsächlichen Antragstellung durch die Klägerin gekommen ist, insoweit neue oder erneut klärungsbedürftige Rechtsfragen aufwirft.

- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

